

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes**

##### **A) Problem**

1. Aufgrund der Novellierung des Rechts über die Beseitigung tierischer Nebenprodukte auf europäischer Ebene (Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1)) wurde das einschlägige Bundesrecht neu gefasst. An die Stelle des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523) ist das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) getreten. Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes nimmt noch auf das Tierkörperbeseitigungsgesetz Bezug.

Die Übergangsregelungen nach § 16 Abs. 5, 6 und 8 TierNebG, aufgrund derer die landesrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 TierKBG (Beseitigungspflicht der öffentlichen Hand, Art. 1 Abs. 1 AGTierKBG), des § 15 Abs. 1 TierKBG (Regelung von Einzugsbereichen, Art. 1 Abs. 2 AGTierKBG) und des § 16 Abs. 1 TierKBG (Kostenregelung, Art. 4 AGTierKBG) in der bis zum 28. Januar 2004 geltenden Fassung bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften nach § 3 Abs. 1, § 6 und § 11 Abs. 1 bis 3 TierNebG fortgelten, laufen längstens bis 1. Januar 2005. Nach diesem Zeitpunkt fehlt in Bayern eine wirksame Bestimmung der beseitigungspflichtigen Körperschaft und eine Rechtsgrundlage für die kommunalen Einzugsbereichs- und Kostenregelungen hinsichtlich des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.

2. Ab Januar 2004 gelten für staatliche Beihilfen für die Kosten der Beseitigung von Falltieren neue gemeinschaftsrechtliche Vorgaben. Art. 4 Abs. 2 AGTierKBG entspricht diesen Vorgaben nicht.

##### **B) Lösung**

Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes wird an das geänderte Bundesrecht und die neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben angepasst.

##### **C) Alternativen**

Keine

## D) Kosten

### 1. Kosten für den Freistaat

Im Vergleich zum derzeit geltenden Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes entstehen durch das Änderungsgesetz für den Staat keine höheren Haushaltsausgaben. Der Aufwand für die Bearbeitung möglicher zusätzlicher Widerspruchsverfahren und anschließender Klageverfahren im Bereich der Falltierbeseitigungskosten kann voraussichtlich ohne Personalmehrung bewältigt werden.

### 2. Kosten für die Kommunen

Durch das Gebühren-/Entgeltmodell, das durch EG-Recht für die Falltierbeseitigung zwingend einzurichten ist, wird der Vollzugsaufwand bei den Kommunen erhöht. Nach überschlägigen Berechnungen erfolgen in Bayern ca. 500.000 Abholungen pro Jahr. Dabei werden 125.000 Tierhalter durchschnittlich viermal jährlich angefahren. Es ergehen demnach infolge der Gesetzesänderung mindestens jährlich 125.000 Gebührenbescheide oder Rechnungen an die Tierhalter. Die Bescheide bzw. Rechnungen werden von den beseitigungspflichtigen Körperschaften erlassen, die für den Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanlagen zuständig sind, bzw. den von ihnen mit der Beseitigungspflicht beauftragten Unternehmen. Derzeit werden die acht in Bayern bestehenden Tierkörperbeseitigungsanlagen durch sieben Zweckverbände geführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Gebührenbescheide und Entgeltforderungen dürfte sich trotz der großen Zahl an gebühren-/entgeltspflichtigen Tierhaltern gleichwohl in Grenzen halten. Die Festlegung der Gebühren bzw. Entgelte richtet sich nur nach der Zahl der abgeholt Tiere und der für bestimmte Tierarten durch Satzung oder sonstige Regelung festgelegten Forderungshöhe. Die Beseitigungspflichtigen haben bereits nach der geltenden Rechtslage die Pflicht, die Abholungen und die Tierhalter im einzelnen zu dokumentieren (Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002). Sie erheben ferner in anderem Zusammenhang hinsichtlich der Schlachtabfälle Gebühren/Entgelte. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollten diese Forderungen mit den neuen Gebühren oder Entgelten, soweit möglich, verbunden werden.

Insgesamt lassen sich die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) nur überschlägig berechnen. Geht man davon aus, dass pro Zweckverband ein zusätzlicher Sachbearbeiter (BesGr A 10) benötigt wird, würde dies zusätzliche Personalvollkosten von ca. 430.000 € hervorrufen. Für die Ausstattung der Arbeitsplätze, etc. müssen ca. 10 Prozent zu den Personalkosten hinzugerechnet werden. Sachkosten entstehen ferner durch die Versendung und Eintreibung der Gebührenscheine und Entgelte. Allein die Zustellungs-/Portokosten dürften sich auf mehrere zehntausend € belaufen. Genaue Zahlen sind nur schwer zu ermitteln, zumal die Synergieeffekte nicht hinreichend bestimmbar sind. Insgesamt wird angenommen, dass sich die Vollzugskosten bei Gebühren-/Entgelteinnahmen von ca. 1 Mio € auf ca. 500.000 € belaufen werden.

Das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 83 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 der Bayerischen Verfassung wird gewahrt, indem den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt wird, die zusätzlichen Verwaltungskosten durch die Erhebung von Gebühren oder privatrechtlichen Entgelten zu decken. Ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde durchgeführt.

### 3. Kosten für Wirtschaft oder Bürger

Die Tierhalter werden durch die Änderung der Regelung der Falltierbeseitigungskosten einerseits belastet, weil sie die dargelegten Gebühren bzw. Entgelte für die Abholung der Tiere an die Beseitigungspflichtigen zu leisten haben. Auf der anderen Seite werden sie entlastet, weil die Beiträge der Tierhalter in der Gesamtheit an die Tierseuchenkasse um den Betrag gesenkt werden, der den erzielten Einnahmen aus Gebühren oder Entgelten für die Deckung von 25 Prozent der Kosten für die Beseitigung der abholpflichtigen Tiere entspricht. Eine Mehrbelastung bleibt für den Teil der Gebühren und Entgelte, der dem Ausgleich der kommunalen Kosten für die Ermittlung und Anforderung selber entspricht.

Im Übrigen entstehen durch das Änderungsgesetz keine neuen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

#### § 1

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – AGTierKBG – (BayRS 7831-4-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird „§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313)“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82)“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Tierkörperbeseitigungsanstalten“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 1 TierNebG“ und die Worte „welcher Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch die Worte „welchem Betrieb (Verarbeitungsbetrieb, Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch die Worte „des Betriebs“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Worte „Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse“ durch die Worte „tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Abl EG Nr. L 273 S. 1)“ ersetzt, nach dem Wort „festsetzen“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

- c) In Abs. 3 wird das Wort „einer“ durch das Wort „einem“ und das Wort „Tierkörperbeseitigungsanstalt“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zuständige Behörden zum Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen und der in § 1 TierNebG aufgeführten unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sind
      - das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde,
      - die Regierungen und
      - die Kreisverwaltungsbehörden.“
    - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im einzelnen zu bestimmen, welche Behörden zuständig sind.“
    - c) Abs. 5 wird aufgehoben.
  4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Worte „Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse“ durch die Worte „tierische Nebenprodukte“ ersetzt.
      - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup> Deckt der Wert der Produkte trotz sparsamer und rationeller Betriebsführung sowie Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten den Aufwand für ihre Beseitigung nicht, sollen die Beseitigungspflichtigen von den Besitzern für die Beseitigung kostendeckende Gebühren auf Grund einer Gebührensatzung oder kostendeckende privatrechtliche Entgelte erheben; Inhaber von Betrieben, denen die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen ist, können für die Beseitigung von den Besitzern ein privatrechtliches Entgelt verlangen.“
      - cc) In Satz 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 2 erheben die Beseitigungspflichtigen von den Besitzern von abholpflichtigem Vieh im Sinn des Tierseuchengesetzes Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zur Deckung von 25 v. H. der Kosten für die Verarbeitung dieser Tiere bis zur endgültigen Beseitigung sowie von 100 v. H. der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren oder Entgelte. <sup>2</sup>Im Übrigen ersetzt die Tierseuchenkasse dem Beseitigungspflichtigen auf Antrag zwei Drittel des nicht gedeckten Aufwands ohne Berücksichtigung der nach Satz 1 erzielten Gebühren und Entgelte, der ihm in einem Geschäftsjahr nachweislich ausschließlich durch die Beseitigung dieser Tierkörper entstanden ist. <sup>3</sup>Der Ersatzanspruch mindert sich um die nach Satz 1 erzielten Gebühren und Entgelte, soweit diese zur Deckung von 25 v. H. der Kosten für die Beseitigung der Tiere erhoben worden sind. <sup>4</sup>Zur Prüfung von Ersatzansprüchen kann die Tierseuchenkasse die Geschäftsunterlagen der Antragsteller einsehen. <sup>5</sup>Der Staat erstattet der Tierseuchenkasse ein Drittel des nicht gedeckten, ausschließlich durch die Beseitigung dieser Tierkörper entstandenen Aufwandes der Beseitigungspflichtigen ohne Berücksichtigung der nach Satz 1 erzielten Gebühren und Entgelte.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten nicht für abholpflichtiges Vieh im Sinn des Tierseuchengesetzes, das

1. der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder
2. auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist.

<sup>2</sup>In diesem Fall ersetzt die Tierseuchenkasse dem Beseitigungspflichtigen auf Antrag zwei Drittel des nicht gedeckten Aufwands, der ihm in einem Geschäftsjahr nachweislich ausschließlich durch die Beseitigung dieser Tierkörper entstanden ist. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der Staat erstattet der Tierseuchenkasse die Hälfte dieses Betrags.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für tierische Nebenprodukte, die aufgrund einer Bestimmung nach § 6 Abs. 2 TierNebG auch in Betrieben außerhalb des Einzugsbereichs behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden dürfen, können Vereinbarungen über die Kosten und Entgelte getroffen werden.“

5. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a  
Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Die auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 in der bis zum ... [Einfügen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen und Gebührensatzungen oder Entgeltregelungen bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung längstens bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft. <sup>2</sup>Die in diesen Rechtsverordnungen bestimmten Einzugsbereiche gelten als Einzugsbereiche im Sinn von Art. 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 TierNebG. <sup>3</sup>Die Gebührensatzungen und Entgeltregelungen gelten als solche nach Art. 4 Abs. 1 und § 11 TierNebG.“

§ 2

**Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335), wird aufgehoben.

§ 3

**Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes**

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der vom Inkraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 4

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines:**

1. Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes
  - a) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl EG Nr. L 273 S. 1) ist ein unmittelbar geltender Rechtsakt in Kraft getreten. Er ist seit 1. Mai 2003 anwendbar und hat das nationale Tierkörperbeseitigungsrecht des Bundes teilweise grundlegend reformiert. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82) nationale Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erlassen. Durch dieses Gesetz wird unter anderem das Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl I S. 523) aufgehoben. An seine Stelle tritt das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) (BGBl I S. 82).

Die Bayerische Staatsregierung hat die Neuregelung der Vorschriften für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte auf europäischer Ebene zum Anlass genommen, das System der Beseitigung tierischer Nebenprodukte in Bayern insgesamt zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, in dem auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der teilweise entgegenstehenden Interessen mögliche Perspektiven für zukünftige Beseitigungsstrukturen in Bayern aufgezeigt werden. Das Gutachten soll mit den betroffenen öffentlichen Stellen und Wirtschaftsbeteiligten erörtert werden. Im Anschluss daran sollen die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen erforderlichenfalls entsprechend novelliert werden.

Ungeachtet dessen wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten bzw. mit dem Ablauf der Übergangsvorschriften die Anpassung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, das heißt des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AG-TierKBG) erforderlich. Die Anpassung muss bis Ende 2004 vorgenommen werden, da die Übergangsregelungen nach § 16 Abs. 5, 6 und 8 TierNebG, aufgrund derer die landesrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 TierKBG (Beseitigungspflicht der öffentlichen Hand, Art. 1 Abs. 1 AGTierKBG), des § 15 Abs. 1 TierKBG (Regelung von Einzugsbereichen, Art. 1 Abs. 2 AGTierKBG) und des § 16 Abs. 1 TierKBG (Kostenregelung, Art. 4 AGTierKBG) in der bis zum 28. Januar 2004 geltenden Fassung bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften nach § 3 Abs. 1, § 6 und § 11 Abs. 1 bis 3 TierNebG fortgelten, am 1. Januar 2005 auslaufen. Diese Anpassung soll mit dem vorliegenden Gesetz vorgenommen werden. Die oben angesprochene grundsätzliche Novellierung der Regelungen über die Beseitigung tierischer Nebenprodukte auf Landesebene bleibt einem späteren Gesetzesvorhaben vorbehalten.

- b) Die Europäische Kommission hat mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (ABl EG 2002 Nr. C 324 S. 2) unter anderem neue gemeinschaftsrechtliche Vorgaben gemacht für staatliche Beihilfen die Kosten der Falltierbeseitigung betreffend. Die entsprechende Regelung des AGTierKBG (Art. 4 Abs. 2) entspricht diesen Vorgaben teilweise nicht. Sie ist anzupassen.

2. Im Bayerischen Immissionsschutzgesetz wird die Zuständigkeitsregelung des Landesamtes für Umweltschutz zur Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen bereinigt.

**B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Änderung**

Die Anpassung an das neue Bundesrecht ist zwingend erforderlich, da den beseitigungspflichtigen Kommunen andernfalls nach Ablauf der Übergangsvorschriften die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechtsgrundlagen fehlen.

Die Anpassung an die neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ist zwingend erforderlich, da andernfalls mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission gerechnet werden muss.

**C. Einzelheiten:****Zu § 1**

**(Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, AGTierKGB)**

**Zu Nr. 1**

**(Änderung der Überschrift)**

In Nr. 1 wird die Überschrift an das neue Bundesrecht angepasst.

**Zu Nr. 2**

**(Änderung von Art. 1 AGTierKBG)**

- a) Abs. 1

In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGTierKBG wird die Verweisung in das Bundesrecht dem geänderten Bundesrecht angepasst. § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG entspricht sinngemäß dem bisher geltenden § 4 Abs. 1 Satz 1 TierKBG, wonach die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Beseitigungspflichtige) die nach den einschlägigen Vorschriften zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte zu beseitigen bzw. zu verarbeiten haben. Nach Landesrecht zuständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben in Bayern die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

- b) Abs. 2

aa) Nach § 6 Abs. 1 TierNebG bestimmen die Länder die Einzugsbereiche, innerhalb derer die Beseitigungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG (in Bayern die Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Art. 1 Abs. 1 AGTierKBG) verpflichtet sind, die anfallenden tierischen Nebenprodukte zu beseitigen. Die entsprechende Regelung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes setzte der bisher geltende Art. 1 Abs. 2 Satz 1 AGTierKBG in Landesrecht um, wonach die Einzugsberei-

che der Tierkörperbeseitigungsanstalten durch die beseitigungspflichtigen Kommunen festgelegt werden. Durch die Änderung findet eine Anpassung an das novellierte Bundesrecht statt. Für die Festlegung der Einzugsbereiche sind weiterhin die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zuständig.

Der Begriff der Tierkörperbeseitigungsanstalt stammt aus dem Tierkörperbeseitigungsgesetz. Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz kennen den Begriff der Tierkörperbeseitigungsanstalt hingegen nicht. Diese Vorschriften sehen die Beseitigung von nach § 3 Abs. 1 TierNebG beseitigungspflichtigem Material in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen vor. Die Begrifflichkeit im Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes soll entsprechend angepasst werden. An die Stelle der ‚Tierkörperbeseitigungsanstalt‘ tritt der ‚Betrieb‘, der die Bezeichnungen Verarbeitungsbetrieb, Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlage umfasst.

bb) Siehe Begründung unter aa) 2. Absatz.

cc) Während das Tierkörperbeseitigungsgesetz von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen spricht, verwendet die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und dem entsprechend das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz den Begriff der ‚tierischen Nebenprodukte‘. Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz begründet die Beseitigungspflicht nur für Material der Kategorie 1 und 2 mit Ausnahme von Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt (§ 3 Abs. 1 TierNebG). Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes wird entsprechend angepasst. Durch die Einführung des Begriffs der ‚tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2‘ wird der bisherige zweite Halbsatz überflüssig. Er wird gestrichen.

c) Abs. 3

Siehe Begründung unter b) aa) 2. Absatz.

### Zu Nr. 3

#### (Änderung von Art. 2 AGTierKBG)

a) Abs. 1

Der bisherige Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 AGTierKBG wurde gegenstandslos, weil den § 15 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 TierKBG entsprechende Regelungen im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz fehlen.

Die Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen soll zukünftig in einer vom zuständigen Staatsministerium zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt werden. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 AGTierKBG in der bisher geltenden Fassung wurde damit entbehrlich.

Statt dessen wurden die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde zu zuständigen Behörden zum Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, der auf seiner Grundlage erlassenen

Rechtsverordnungen und der in § 1 TierNebG aufgeführten unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erklärt. Dies entspricht den bisher geltenden Zuständigkeiten.

b) Abs. 2

Der bisherige Art. 2 Abs. 2 AGTierKBG wurde gegenstandslos, weil eine § 15 Abs. 2 TierKBG entsprechende Bestimmung im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz fehlt. Mit dem neu gefassten Art. 2 Abs. 2 AGTierKBG wird das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ermächtigt festzulegen, welche der in Abs. 1 aufgeführten Behörden im Einzelfall sachlich zuständig ist.

c) Abs. 5

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 5 ist im neu gefassten Absatz 2 enthalten. Absatz 5 kann aufgehoben werden.

### Zu Nr. 4

#### (Änderung von Art. 4 AGTierKBG)

a) Abs. 1

aa) Siehe Begründung zu Nr. 2 b) cc).

bb) In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 AGTierKBG wird zunächst eine redaktionelle Änderung vorgenommen, indem die Umschreibung der Umstände, die zu einer Gebühren- bzw. Entgelterhebung ermächtigen, einheitlich in Abs. 1 vorgenommen wird. Weiter wird neben der Anpassung des Begriffs der Tierkörperbeseitigungsanstalt (siehe Begründung unter Nr. 2 b) aa) 2. Absatz) die Verweisung in das Bundesrecht dem geänderten Bundesrecht angepasst. § 3 Abs. 2 TierNebG entspricht inhaltlich § 4 Abs. 2 TierKBG.

cc) In Satz 3 wird die Ressortbezeichnung an die geänderte Geschäftsverteilung der Staatsregierung angepasst.

b) Abs. 2 und Abs. 3 neu

Der bisherige Art. 4 Abs. 2 AGTierKBG regelt die Kosten der Beseitigung von abholpflichtigen Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes. Die durch die Beseitigung dieses Materials entstehenden Kosten werden abweichend von Art. 4 Abs. 1 AGTierKBG, wonach für die Beseitigung kostendeckende Gebühren/Entgelte erhoben werden sollen, zu jeweils einem Drittel vom Staat, den Kommunen und der Gemeinschaft der Tierhalter (beitragsfinanzierte Tierseuchenkasse) getragen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 des EG-Vertrages, die 100 Prozent der durch die Beseitigung (Transport zur Beseitigung und Beseitigung selbst) entstehenden Kosten umfasst.

Eine solche staatliche Beihilfe wird – mit Ausnahmen der Kosten für die Beseitigung der Tierkörper von Vieh, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist – ab 1. Januar 2004 nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (ABl. EG 2002 Nr. C 324 S. 2) (im Folgenden kurz Gemeinschaftsrahmen) nicht mehr als mit dem Gemeinsamen Markt (Art. 87 Abs. 3 c) des EG-Vertrages) vereinbar angesehen. Hinsichtlich der nach

dem Gemeinschaftsrahmen ab 1. Januar 2004 zulässigen Beihilferegelungen haben sich die Beteiligten (Vertreter der landwirtschaftlichen Tierhalter, Tierseuchenkasse und Kommunen) weitgehend für eine Regelung ausgesprochen, die die Beseitigungskosten wie bisher gleichmäßig auf den Staat, die Kommunen und die Tierhalter verteilt. Da dies nach dem Gemeinschaftsrahmen ab 1. Januar 2004 nur noch zulässig ist, wenn der Tierhalter zumindest 25 Prozent der Beseitigungskosten (ohne Transportkosten) selbst trägt (hierfür wäre insbesondere eine entsprechende, z. B. durch die Tierseuchenkasse erhobene, beitragsfinanzierte Umlage nicht ausreichend), wird mit Art. 4 Abs. 2 Satz 1 eine entsprechende Gebühren-/Entgeltspflicht des Tierhalters eingeführt.

Im Übrigen – das heißt hinsichtlich der Kosten, die durch die Gebühren/Entgelte nicht abgedeckt sind und die durch die Beseitigung der TSE- oder BSE-testpflichtigen oder aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendeten oder getöteten Tiere entstehen – bleibt es bei der oben dargestellten bisher geltenden Regelung: Jeweils ein Drittel der Kosten für die Beseitigung der abholpflichtigen Tierkörper von gefallenem Vieh ist vom Staat, den Kommunen und über die beitragsfinanzierte Tierseuchenkasse von der Gemeinschaft der Tierhalter zu tragen. Dabei werden die für die Beseitigung der Tierkörper erhobenen Gebühren/Entgelte auf das von der Tierseuchenkasse zu tragende Drittel angerechnet, so dass sich – abgesehen von den neu entstehenden Verwaltungskosten (siehe dazu den folgenden Absatz) – die Belastung der Gesamtheit der Tierhalter im Ergebnis nicht erhöht.

Diese Neuregelung bedeutet neuen Verwaltungsaufwand und damit -kosten (ca. 500.000 Euro pro Jahr bei Einhebung von Gebühren/Entgelten in Höhe von insgesamt ca. 1 Mio. Euro pro Jahr), die insbesondere durch Einsparbemühungen nicht aufgefangen werden können. Dies ist allerdings im Hinblick auf die Vorgaben des Gemeinschaftsrahmens und dem grundsätzlichen Interesse, an der bisher geltenden Kostenregelung so weit als möglich festzuhalten, nicht zu vermeiden. Die entstehenden Verwaltungskosten werden über die Gebühren/Entgelte gedeckt. Dies entspricht dem Gedanken des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes.

c) Abs. 4 neu

Neben einer Folgeänderung wird die redaktionelle Anpassung an das novellierte Bundesrecht vorgenommen (Begründung siehe unter Nr. 2 b) aa) 2. Absatz und cc)). § 6 Abs. 2 Tier-NebG entspricht inhaltlich § 16 Abs. 2 TierKBG.

**Zu Nr. 5  
(Einfügung eines neuen Art. 4 a)**

Der neu eingefügte Art. 4 a enthält Übergangsvorschriften für die Einzugsbereichsverordnungen und die Gebührensatzungen bzw. Entgeltregelungen der Kommunen bzw. beseitigungspflichtigen beliehene Unternehmen. Die Gültigkeit dieser Verordnungen und Satzungen bleibt durch die Änderung der Ermächtigungsgrundlage (Art. 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 AGTierKBG) zwar grundsätzlich unberührt. Der Wegfall oder die Änderung einer Verordnungs- bzw. Satzungermächtigung beeinträchtigt die Wirksamkeit der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Satzungen nicht. § 1 Nr. 5 Satz 1 des vorliegenden Gesetzes hat deshalb nur deklaratorische Wirkung. Er ist im Zusammenhang mit Satz 2 und 3 zu sehen, wonach die von den Kommunen in der Vergangenheit nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz bestimmten Einzugsbereiche als Einzugsbereiche im Sinne des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz fortgelten, solange sie von den Kommunen nicht aufgehoben oder geändert werden. Dasselbe gilt für die Kostenregelungen.

**Zu § 2  
(Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes)**

Art. 4 Abs. 1 Satz 3 beinhaltet eine Zuständigkeit des Landesamtes für Umweltschutz aufgrund des Tierkörperbeseitigungsrechts zur Überwachung von Tierkörperbeseitigungsanstalten, Sammelstellen und Betrieben im Sinn von § 6 des ehemaligen TierKBG (jetzt Verarbeitungsbetriebe und Zwischenbehandlungsbetriebe für Material der Kat. 1 und 2 bzw. technische Anlagen und Heimtierfutterbetriebe im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002). Diese Zuständigkeit ist nach der Neuregelung nicht weiter erforderlich. Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen (Verarbeitungsbetriebe und Zwischenbehandlungsbetriebe für Material der Kategorie 1 und 2) bereits aufgrund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2.

**Zu § 3  
(Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes)**

Das fachlich zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, das geänderte Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der neuen Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

**Zu § 4  
(In-Kraft-Treten)**

§ 4 regelt das Inkrafttreten.